

Ablieferung von Baumwollwaren.

Kundmachung.

Der Handelsminister hat im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern zur Sicherstellung des Bedarfes der Militärverwaltung und der Volksbekleidungsaktion eine Verordnung erlassen, derzufolge alle Besitzer von Web-, Wirk- und Strickwaren, die ganz oder vorwiegend aus Baumwolle bestehen, sowie aus derartigen Waren hergestellten neuen (nicht gebrauchten) Artikel, verpflichtet sind, ihre Bestände an solchen Waren und Artikeln nach den Detailbestimmungen der Verordnung an die von der Baumwollzentrale A.-G. bezeichneten Übernahmstellen abzuliefern.

Ablieferung.

Die Ablieferung hat innerhalb der folgenden Termine zu erfolgen und zwar:

Für sämtliche ablieferungspflichtige Webwaren (Meterwaren (§ 2a) sowie für alle aus Webstoffen konfektionierte Männerhemden und Männerunterhosen (§ 2d) und für gewirkte und gestrickte Männerhemden und Männerunterhosen (§ 2c) vom 10. bis 24. November 1917.

Für sämtliche andere im Sinne der Verordnung ablieferungspflichtige Waren vom 25. November bis 9. Dezember 1917.

Die Ablieferung hat zu erfolgen:

in **Niederösterreich**: an die Baumwollzentrale A.-G., Übernahmestelle **I**, in **Wien, Börsengasse 16**.

Bahnfrachtbriele sind ausschließlich zu adressieren an:

Schenker & Co. für die Übernahmestelle **I** der Baumwollzentrale A.-G., **Wien, Nordwestbahnhof**, in **Mähren und Schlesien**: an die Baumwollzentrale A.-G., Übernahmestelle **II**, in **Brünn, Zeile 42**,

in **Böhmen**: für die Handelskammerbezirke **Prag** und **Eger** an die Baumwollzentrale A.-G., Übernahmestelle **III**, in **Prag, Wenzelsplatz 18**,

für den Handelskammerbezirk **Reichenberg** an die Baumwollzentrale A.-G., Übernahmestelle **IV**, in **Reichenberg, Wienerstraße 22**,

für die Handelskammerbezirke **Pilsen** und **Budweis** an die Baumwollzentrale A.-G., Übernahmestelle **V**, in **Pilsen, Dominikanergasse 8**,

in **Steiermark und Kärnten**: an die Baumwollzentrale A.-G., Übernahmestelle **VI**, in **Graz, Sackstraße 16**,

in **Oberösterreich und Salzburg**: an die Baumwollzentrale A.-G., Übernahmestelle **VII**, in **Linz, Landstraße 15a**,

in **Krain, Dalmatien und dem Küstenland**: an die Baumwollzentrale A.-G., Übernahmestelle **VIII**, in **Ljubljana, Franzenska 3**,

in **Tirol und Vorarlberg**: an die Baumwollzentrale A.-G., Übernahmestelle **IX**, in **Innsbruck, Maria Theresienstraße 15**,

in **Galizien und der Bukowina**: für den Handelskammerbezirk **Krakau** an die Baumwollzentrale A.-G., Übernahmestelle **X**, in **Krakau, Stradom 25**,

für die Handelskammerbezirke in **Lemberg, Brody** und **Czernowitz** an die Baumwollzentrale A.-G., Übernahmestelle **XI**, in **Lemberg, Szpitalna 1**.

Die Frachtbriele haben ausschließlich diese Adresse zu tragen. Die Waren sind franko abzuschicken. Der richtig adressierte Frachtbrief gilt als Transportbescheinigung.

Dem Ablieferungspflichtigen steht es frei, die Waren auch direkt gegen Empfangschein an die Übernahmestelle zu übergeben.

Über jede Ablieferung ist ein genaues Verzeichnis der gelieferten Warenmengen in zwei Aufertigungen auszustellen. Die eine Aufertigung geht an die **Übernahmestelle**, die zweite Aufertigung an die **Baumwollzentrale A.-G. „Anbotabteilung“**, **Wien, I., Maria Theresienstraße 32**.

Die Verzeichnisse sind spätestens am Tage nach der Ablieferung der Ware an die genannten Adressen abzuschicken.

Formulare für solche Verzeichnisse stehen den Ablieferungspflichtigen kostenlos bei den Handelskammern, den Bezirkshauptmannschaften, den Übernahmstellen und der **Baumwollzentrale A.-G. „Anbotabteilung“**, **Wien, I., Maria Theresienstraße 32**, zur Verfügung.

Bei denselben Stellen liegen Separatabdrücke der Verordnung und Merkblätter auf, die genaue Erläuterungen über die Durchführung der Verordnung enthalten.

Ausnahmsbestimmungen.

Für Gewerbetreibende, Gemeinnützige Anstalten und Detaillisten sieht die Verordnung unter der Voraussetzung spezieller Anmeldung bzw. Ansuchen Ausnahmsbestimmungen vor. Die Merkblätter enthalten alle zur Erwirkung dieser Ausnahmsbewilligungen erforderlichen Angaben.

Formularen für die Anmeldungen sind bei den obenbezeichneten Stellen gleichfalls kostenlos erhältlich.

Anmeldepflicht.

Lagerhäuser, Speditoren oder wer sonst Baumwollwaren in Verwahrung hat, sind verpflichtet, hievon der Baumwollzentrale A.-G. „Anbotabteilung“, **Wien I., Maria Theresienstraße 32**, innerhalb 14 Tagen unter Bekanntgabe des Eigentümers der Ware Mitteilung zu machen (§ 6).

Desgleichen sind Hausbesitzer, Hausverwalter und Hausbesorger, die Kenntnis haben, daß in den ihnen gehörigen oder von ihnen beaufsichtigten Häusern Baumwollwaren bei Parteien eingelagert sind, verpflichtet, dies der Baumwollzentrale A.-G. zur Kenntnis zu bringen.

Auskünfte.

Wenn bei bestimmten Warensorten Zweifel über die Ablieferungspflicht bestehen, sind die diesbezüglichen Anfragen schriftlich unter Beilage von Mustern an die **Baumwollzentrale A.-G. „Anbotabteilung“**, **Wien I., Maria Theresienstraße 32**, zu richten.

Verkehrsbeschränkung.

Vom Tage der Kundmachung der Verordnung dürfen die unter die Bestimmung der Verordnung fallenden Waren nur mehr nach Maßgabe der in den §§ 3 und 4 festgesetzten Ausnahmsbestimmungen, verkauft, verwendet oder an eine andere als die obenbezeichneten Übernahmstellen abgeliefert werden.

Strafbestimmungen.

Übertretungen der Verordnung oder jede Mitwirkung an einer solchen werden mit Geldstrafen bis zu 20.000 K oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Geld- und Arreststrafen können auch nebeneinander verhängt werden. Außerdem kann der Verfall der der Ablieferungspflicht entzogenen Ware sowie der Verlust der Gewerbeberechtigung ausgesprochen werden.